



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz | VLSS
Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse | AMDHS
Associazione dei Medici Dirigenti Ospedalieri Svizzeri | AMOS

Bern, im Mai 2016

Per E-Mail:
lex@fmh.ch

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme

Per E-Mail:
cristoforo.motta@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Per A-Post:

Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (Anhörung)

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) hat sich anlässlich der letzten Vorstandssitzung mit dieser Vorlage befasst.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen notwendigen Anpassungen der UVV, dies allerdings mit Ausnahme des Tarifrechts. Das heute im KVG verankerte Tarifrecht hat sich nicht bewährt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Art. 43 Abs. 5^{bis} KVG, womit der Bundesrat ermächtigt wurde, relativ willkürlich ersatzweise in das Tarifrecht der Tarifpartner einzugreifen. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung wird das Tarifwesen seitens gewisser Krankenversicherer erfolgreich blockiert.

Auch im UV/IV/MV-Bereich wurden sogar gestützt auf vertragliche Vereinbarungen berechnete tarifliche Anpassungen zu Gunsten der Ärzteschaft über Jahre verhindert. Damit wurde der Grundsatz der betriebswirtschaftlichen Bemessung und Sachgerechtigkeit des Tarifs nicht nur im KVG-Bereich, sondern auch im UV/IV/MV-Bereich in den letzten Jahren behördlicherseits erfolgreich ausgehebelt.

Sekretariat
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
T +41 (0)31 330 90 01
F +41 (0)31 330 90 03
info@vlss.ch
www.vlss.ch

Dies bzw. die entsprechenden Grundsätze der KVG-Gesetzgebung jetzt auch noch explizit in der UVV- und in der MVV-Verordnung zu zementieren, erachten wir als falsch.

Der UV/IV/MV-Bereich ist nicht mit dem KVG-Bereich vergleichbar. Es geht um ganz unterschiedliche Kostenblöcke und um unterschiedliche Leistungen und Ansprüche. Wir wagen zu bestreiten, dass das Prinzip der Kostengünstigkeit im Bereich der UV/IV/MV überhaupt anwendbar sein soll und muss. Es ist nicht das Gleiche, ob eine Patientin oder ein Patient krank ist oder im Rahmen der Berufsausübung oder bei der Verrichtung des Militärdienstes verunfallt. Deshalb erachten wir – auch bei gleicher Tarifstruktur - die Anwendbarkeit höherer Taxpunktwerte als im KVG-Bereich nach wie vor als gerechtfertigt.

Wir beantragen demzufolge, dass der vorgesehene neue Art. 67 UVV ersatzlos aus der Vorlage gestrichen wird. Desgleichen der neue Art. 70 Abs. 1 UVV. Gleiches beantragen wir mit Bezug auf den neuen Art. 9a der Verordnung über die Militärversicherung sowie hinsichtlich des neuen Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung (alles ersatzlos streichen).

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und

mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Der Geschäftsleiter



Dr. iur. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.: - VSAO
- H+
- cura futura sowie santésuisse